

Kleine Anfrage 2777

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

Verfahren zu parallel laufenden Bürgerbegehren/Bürgerentscheiden

In der Gemeinde Seega (Verwaltungsgemeinschaft "Kyffhäuser") wurden zwei Anträge auf Durchführung von Bürgerbegehren als zulässig bewertet. Ein Bürgerbegehren hat die Eingemeindung der Gemeinde Seega zur Stadt Bad Frankenhausen zum Inhalt. Das zweite Begehren fordert die Umwandlung der Verwaltungsgemeinschaft "Kyffhäuser" in eine Gemeinde.

Bei einer Bürgerbefragung im Februar 2009 haben sich von 316 Befragten 201 für die Eingemeindung der Gemeinde Seega nach Bad Frankenhausen ausgesprochen.

Die Thüringer Kommunalordnung enthält keine gesonderten Verfahrensregelungen für die Durchführung von parallel laufenden Bürgerbegehren/Bürgerentscheiden. Würde im beschriebenen Fall der Bürgerentscheid gleichzeitig durchgeführt werden, bestünde die Möglichkeit, dass für beide Fragen die erforderliche Zustimmungsmehrheit erreicht wird. Da jedoch beide Begehren unterschiedliche Ziele verfolgen, wäre eine Umsetzung der Entscheidung nicht möglich.

Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat vorgeschlagen, beide Begehren in einem Bürgerentscheid durch zwei Fragestellungen abstimmen zu lassen. Gleichzeitig soll durch eine dritte Fragestellung den Bürgern die Möglichkeit gegeben werden, sich nochmals für eine der beiden Fragestellungen zu positionieren, sollten beide Begehren die erforderliche Zustimmung erhalten (vgl. Kyffhäuser Allgemeine vom 24. März 2009).

Die Antragsteller für das Bürgerbegehren "Eingemeindung nach Bad Frankenhausen" bezweifeln, dass das Antragsverfahren für das Begehren "Umwandlung der Verwaltungsgemeinschaft in eine Gemeinde" ordnungsgemäß verlaufen ist. So konnte auf Nachfrage der Zulassungsantrag nicht vorgelegt werden.

In der Gemeinde Oberbösa wurde ebenfalls ein Bürgerbegehren zugelassen. Die achtwöchige Sammlungsfrist will die Verwaltung jedoch erst für den Zeitraum nach der Kommunalwahl am 7. Juni 2009 bestimmen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie gestaltet sich - wie eingangs dargestellt - das Verfahren zur Durchführung eines Bürgerentscheids bei zwei gleichzeitig erfolgreichen Bürgerbegehren, die auf einen vergleichbaren Inhalt Bezug nehmen, aber unterschiedliche Zielstellungen verfolgen? Wie wird das Verfahren begründet?

2. Unter welchen Voraussetzungen können die beiden beschriebenen Bürgerbegehren im Rahmen eines Bürgerentscheids zur Abstimmung gestellt werden? Wie wird diese Auffassung begründet?
3. Inwieweit ist das Antragsverfahren zum Bürgerbegehren "Umwandlung der Verwaltungsgemeinschaft in eine Gemeinde" ordnungsgemäß verlaufen? Weshalb wurde den Antragstellern des anderen Begehrens die Akteneinsicht in die entsprechenden Antragsunterlagen verweigert? Inwieweit ist die Verweigerung der Akteneinsicht nach Auffassung der Landesregierung nicht rechtskonform gewesen und welche Konsequenzen ergeben sich daraus?
4. Ab welchem Zeitpunkt ist der Gemeinderat im dargestellten Verfahren des Bürgerbegehrens/Bürgerentscheids in seiner Entscheidungskompetenz gemäß der Ziele des Begehrens gebunden, d. h., ab wann dürfen keine Entscheidungen mehr getroffen werden, die dem Begehren entgegenstehen?
5. Innerhalb welchen Zeitraumes muss die Verwaltung im Zusammenhang mit der Zulassung eines Bürgerbegehrens die achtwöchige Sammlungsfrist bestimmen? Bis wann, ab dem Zeitpunkt der Zulassung eines Begehrens, müssen die Sammlungsfrist bestimmt und die Unterschriftensammlungen durchgeführt werden? Wie wird dies begründet?
6. Wie wird dabei die beschriebene Entscheidung in der Gemeinde Oberbösa, dort die Unterschriftensammlung erst für die Zeit nach der Kommunalwahl zu bestimmen, bewertet? Welche Bedeutung haben dabei die Kommunalwahlen auf die Festsetzung der Sammlungsfristen?

KuscheI